

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 61/2021  
vom 9. März 2021**

**Corona:  
Erneut geänderte NRW-Corona-Schutzverordnung (gültig ab 9. März 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mehrfach über Neuerungen in der Corona-Schutzverordnung informiert. Aktuell hat die Landesregierung erneut Änderungen vorgenommen. Die neue, ab **9. März 2021** gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage**).

Änderungen sind insbesondere:

1. In § 7 Abs. 1 wird eine neue Nr. 4a ergänzt, durch die Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz wieder erlaubt werden.
2. § 10 Abs. 1 wird ein neuer Satz ergänzt, durch den der Betrieb von Skiliften wieder erlaubt wird.
3. In § 12 Abs. 2 wird klargestellt, dass Kinder bis zum Schuleintritt von den genannten Anforderungen (Schnell- oder Selbsttest) ausgenommen sind.  
Zudem wird ein neuer Satz angefügt, mit dem bestimmte Bereiche ebenfalls von den Anforderungen ausgenommen werden:

*„Satz 2 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen usw., Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern usw.).“*

4. In § 16 Absatz 3, in dem es um Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 geht, werden die Wörter  
„an sieben aufeinander folgenden Tagen und mit einer sinkenden Tendenz“  
durch die Wörter  
„nachhaltig und signifikant“  
im Hinblick auf diesen Inzidenzwert ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel  
Anlage